

BGer 1B_172/2023 vom 9. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_172_2023

FR: TF 1B_172/2023 du 9 mai 2023

IT: TF 1B_172/2023 del 9 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen, kantonal letztinstanzlichen Entsiegelungsentscheid steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG offen.

E. 2

Das Zwangsmassnahmengericht ist auf das Entsiegelungsgesuch der Staatsanwaltschaft nicht eingetreten mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe gar kein rechtsgültiges - nämlich ausreichend substantiiertes - Siegelungsgesuch gestellt, weshalb auf das Entsiegelungsgesuch nicht einzutreten sei und eine materielle Beurteilung zu unterbleiben habe.

E. 2.1

Nach der bundesgerichtlichen Praxis trifft den Inhaber von sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenständen, der ein Siegelungsbegehren gestellt hat, im anschliessenden Entsiegelungsverfahren die prozessuale Obliegenheit, allfällige Geheimhaltungsinteressen bzw. Entsiegelungshindernisse im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO (i.V.m. Art. 197 und Art. 264 StPO) ausreichend zu substantiieren. Weder das Gesetz noch die bundesgerichtliche Praxis verlangen demgegenüber, dass die von einer Hausdurchsuchung und provisorischen Beschlagnahme betroffene Person bereits bei der Sicherstellung (bzw. vor einem allfälligen Entsiegelungsantrag der Staatsanwaltschaft) ihr Siegelungsbegehren detailliert zu begründen hätte (Urteile 1B_522/2019 vom 4. Februar 2020 E. 2.1; 1B_382/2017 vom 22. Dezember 2017 E. 3.1). Eine übertriebene prozessuale Schärfe bei der Handhabung formeller Anforderungen für die Siegelung (etwa betreffend rechtzeitige Erhebung oder "Begründung" von Siegelungsbegehren) würde den im Gesetz vorgesehenen effizienten Rechtsschutz von Betroffenen gegenüber strafprozessualen Zwangsmassnahmen aushöhlen (Urteile 1B_219/2017 vom 23. August 2017 E. 3.3; 1B_382/2017 vom 22. Dezember 2017 E. 3.3; vgl. auch BGE 140 IV 28 E. 3.4, E. 4.3.4, E. 4.3.6; je mit Hinweisen). Damit eine Siegelung durch die Strafverfolgungsbehörde erfolgt, muss die betroffene Person aber immerhin einen spezifischen Siegelungsgrund sinngemäss anrufen bzw. glaubhaft machen (Urteil 1B_273/2021 vom 2. März 2022 E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Hausdurchsuchung beim Beschwerdeführer fand laut Durchsuchungsprotokoll am 18. Januar 2023 von 06.10 bis 07.10 Uhr statt. Unbestritten ist, dass er dabei die Siegelung der sichergestellten Gegenstände verlangte. Aus dem Polizeirapport vom 19. Januar 2023 ergibt sich nicht, dass er das Siegelungsbegehren begründet hätte. Ab 10.14 Uhr wurde der Beschwerdeführer in Anwesenheit seines zwischenzeitlich aufgebotenen Verteidigers polizeilich einvernommen. Dabei wurde ihm die Frage Nr. 17 gestellt: "Sie wurden in Kenntnis gesetzt, dass die Möglichkeit besteht, diese Datenträger siegeln zu lassen. Sind Sie

damit einverstanden, dass wir Ihre Datenträger nach verbotenen Dateien durchsuchen oder möchten Sie diese siegeln lassen?". Darauf antwortete der Beschwerdeführer: "Ich möchte die Datenträger siegeln lassen. Ich vertraue da auf die Beratung meines Rechtsanwaltes."

Aus diesen Rapporten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer bei der Hausdurchsuchung ein Siegelungsbegehren stellte. Für die nachträglich aufgestellte Behauptung, er habe sich auf den Schutz der Privatsphäre berufen, findet sich, wie das Zwangsmassnahmengericht zu Recht feststellte, kein Hinweis, und schon gar nicht darauf, dass er diesen pauschalen Einwand in irgendeiner Weise näher konkretisiert hätte. Bei der polizeilichen Befragung gut drei Stunden später hat er sich - nach anwaltlicher Beratung - darauf beschränkt, am Siegelungsbegehren festzuhalten. Auch wenn man an das anlässlich der Hausdurchsuchung in der damit verbundenen Aufregung ohne anwaltlichen Beistand gestellte Siegelungsgesuch keine hohen Anforderungen stellen kann, so hatte der Beschwerdeführer jedenfalls Gelegenheit und Anlass, nach erfolgter anwaltlicher Beratung zeitnah und damit rechtzeitig die aus seiner Sicht einer Beschlagnahme entgegenstehenden Gründe anzuführen. Das Zwangsmassnahmengericht hat unter diesen Umständen kein Bundesrecht verletzt, indem es davon ausging, der Beschwerdeführer habe kein substantiiertes und damit gültiges Siegelungsbegehren gestellt.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich somit als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG abzuweisen ist. Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Mit dem Entscheid in der Sache wird das Sistierungsgesuch hinfällig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.